

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung)

in der Fassung vom 26.11.2019

Ordnungsbehördliche Verordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	27.12.2004	Amtsblatt Ratingen 2005, S. 1	01.01.2005
I. Nachtrag vom	25.05.2005	Amtsblatt Ratingen 2005, S. 14	26.05.2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.11.2019 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	2
§ 2 Sicherung des Verkehrsraumes	2
§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht	3
§ 4 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen, Anlagen und Grünanlagen	4
§ 5 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	6
§ 6 Werbung, Wildes Plakatieren	6
§ 7 Tiere	7
§ 8 Verunreinigungsverbot	8
§ 9 Renovierungsarbeiten	9
§ 10 Kinderspielplätze	9
§ 11 Hausnummern	10
§ 12 Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen	10
§ 13 Ausnahmen, Zuständigkeiten	11
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer	11

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Parkplätze, Parkhäuser, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Plätze, Rinnen und Gräben, Dämme, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, Bushaltestellenbuchten, Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV), Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/ der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere

1. Grün- und Erholungsflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Anpflanzungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Grillplätze, Rollschuhbahnen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Einfriedungen, Wände, Schilder, Verkehrseinrichtungen, Masten, Bänke, Stromverteilerkästen, Wartehallen, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

- (3) Speziellere Satzungen und Verordnungen gehen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.

§ 2**Sicherung des Verkehrsraumes**

- (1) Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur so angebracht, aufgestellt und ausgehängt werden, dass durch sie weder Personen behindert noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Einfriedigungen von Grundstücken an der Straßenfront müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen

beschädigen können.

- (3) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände, die an der Straßenseite von Gebäuden angebracht sind, dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.
- (4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (5) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen über Gehwegen eine lichte Höhe von 3 Metern, über Fahrbahnen von 4 Metern, freilassen. Straßenlaternen müssen vom Pflanzenwuchs freigehalten werden, um eine ungehinderte Ausleuchtung des Verkehrsbereiches zu ermöglichen.
- (6) Hecken müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu gefährden, zu schädigen, zu behindern oder erheblich zu belästigen oder die Benutzung der Verkehrsflächen und der Anlagen vereitelt oder beschränkt, insbesondere durch:
 - 1.) aggressives Betteln insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Betteln durch bedrängendes oder hartnäckiges oder körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das stille, passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Betteln mit Zirkustieren;
 - 2.) Wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern), die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
 - 3.) Störungen (z.B. durch obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen);
 - 4.) fortwährendes Lärmen wie z.B. Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel;
 - 5.) Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung im Sinne des § 8, die einer Person oder Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen;
 - 6.) Verrichten der Notdurft;

- 7.) das Zerstören, Beschädigen, Entfernen oder Versetzen von Einrichtungen, wie Bänken, Papierkörben, Spielgeräten und Schildern.
- (2) In Anlagen ist die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verboten. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Benutzung der in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (4) Die Nutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Stadt Ratingen kann die Verkehrsflächen und die Anlagen jederzeit ganz oder teilweise sperren; insbesondere kann sie den Zugang für die Allgemeinheit, bestimmte Nutzergruppen oder einzelne Personen untersagen und Sperren für bestimmte Nutzungsformen oder Zeiten festlegen.
- (6) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.
- (2) Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden; Rasen- und Wiesenflächen nur dort nicht, wo dies durch Ausschilderung verboten ist. Spiele auf Rasenflächen sind insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.
- (3) Das Radfahren und Reiten ist in Anlagen nur auf besonders ausgeschilderten Wegen gestattet.
- (4) Auf Friedhöfen sind Spiele jeglicher Art verboten.
- (5) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen
- 1.) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, abzuweiden, abzumähen, zu entfernen oder sonst wie zu verändern;

- 2.) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 3.) zu campen oder zu übernachten;
 - 4.) Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu lagern; insbesondere sind untersagt das ungenehmigte Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und zeltähnlichen Unterständen und Befestigungen; ausgenommen ist ein Sonnen- bzw. Windschutz in angemessenem Umfang;
 - 5.) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden;
 - 6.) Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne dass Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;
 - 7.) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - 8.) gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen;
 - 9.) offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen;
 - 10.) Die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug.
- (6) Bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Ratingen vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume auch in den hierfür gesondert ausgewiesenen Bereichen zu untersagen.
 - (7) Das Baden in Fließ- und Stillgewässern sowie das Einbringen und Nutzen von Booten und Schwimmkörpern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
 - (8) Das Betreten und Befahren der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.
 - (9) Es ist verboten Anlagen mit einem Kraftfahrzeug und Anhängern zu befahren und dort zu parken, ausgenommen ist das Befahren mit Rollstühlen.
Das Einbringen und Betreiben von lärmverursachenden und umweltbeeinträchtigenden Geräten (z.B. Generatoren, Beschallungsanlagen) ist verboten.

§ 5**Versorgungs- und Entsorgungsanlagen**

- (1) Die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Das Besteigen von Laternen, Leitungsmasten, Signalanlagen ist Unbefugten untersagt.
- (3) Hydrantenschieberkappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten dürfen nicht verdeckt oder verstopft werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit sichtbar bleiben.

§ 6**Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten Verkehrsflächen und Anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. zu beschmieren, beschriften, beschmutzen, bekleben, bemalen, besprühen oder in sonstiger Weise zu verunstalten, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.
- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter oder sonstiges Informationsmaterial sowie Druckerzeugnisse aller Art verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen oder in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7**Tiere**

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.

Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf den Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundeauslaufbereiche und Hundewiesen. Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

- (3) Tierhalter haben sicherzustellen, dass ihre Tiere von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

- (5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden nicht mitgeführt werden, außer auf den angrenzenden Wegen, wenn die Tiere ordnungsgemäß an einer geeigneten Leine geführt werden und die Spielflächen nicht betreten können.
- (6) Wild lebende Tiere dürfen nicht gejagt, gefangen, mutwillig beunruhigt oder gefüttert werden. Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder Ratten aufgenommen wird.
- (7) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen, in Fußgängerzonen und in allen Park-, Grün- und Gartenanlagen nur angeleint auszuführen.

§ 8

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und der Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Urat, Zigaretten, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- 2) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
- 3) das Durchsuchen der auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Müllbehälter, des zur Abholung bereitgestellten Sperrgutes sowie das Öffnen von Müllsäcken;
- 4) das Hineinwerfen von Küchen- und sonstigen Haus- und Geschäftsabfällen in Papierkörbe, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind;

- 5) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 6) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich auf seine Kosten für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
 - (3) Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr auf Verkehrsflächen und in Anlagen anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.
 - (4) Wer auf oder unmittelbar an Verkehrsflächen außerhalb der Märkte, Handel, Werbung oder Information betreibt, muss täglich seine Ware und Geräte unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit entfernen sowie seinen Standplatz und dessen Umgebung von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstanden sind.

§ 9

Renovierungsarbeiten

- (1) Arbeiten an Gegenständen, insbesondere Wänden, Einfriedigungen und Bänken im Straßenbereich und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen - solange ein Abfärben oder Verschmutzen möglich ist - durch einen geeigneten Hinweis mit auffälliger und gut lesbarer Aufschrift kenntlich gemacht werden. Die Pflicht zur Kenntlichmachung liegt bei demjenigen, der die Arbeiten ausgeführt hat.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis zur jeweils ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.

- (3) In der Nähe von Freileitungen dürfen Windvögel nicht aufgelassen werden.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist entsprechend den Bestimmungen des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 1,50 Meter bis 2,50 anzubringen und lesbar zu unterhalten. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.
- (4) Wenn sich die Nummer eines Gebäudes ändert, ist die alte Hausnummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen Gasabsperrearmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 13

Ausnahmen, Zuständigkeiten

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sowie für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, §§ 22 bis 29.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 23.01.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen vom 25.05.2005, die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Grünanlagen vom 23.01.2008, der Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ratingen - Grünflächenverordnung vom 25.01.2010 und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 20.10.1995 außer Kraft.